

Kreistagsdrucksache Nr. 099/19

AZ. GB3/A34

Anlage: Mustervertrag mit Kommunen über Holzverkauf

Tagesordnungspunkt

Weiterführung kommunale Holzverkaufsstelle

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 02.10.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.10.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis bietet als freiwillige Aufgabe weiterhin den kreisangehörigen Kommunen sowie den sonstigen Körperschaften und Privatwaldbesitzern im Landkreis an, Holz aller Sortimente zu verkaufen.
2. Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs ein vertraglich festgelegtes privatrechtliches Entgelt. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald wird zum 1.1.2020 aufgehoben.
3. Die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen kooperiert mit den kommunalen Holzverkaufsstellen der Landkreise Böblingen, Reutlingen, Zollernalb und Sigmaringen.

Sachverhalt:

Die in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde vom Bundeskartellamt teilweise als Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft und daraufhin 2001 gegen das Land ein Verfahren eingeleitet. Es wurde kartellrechtlich beanstandet, dass das Land nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald vertrieb, sondern auch das Holz aus Kommunal- und Privatwäldern. Damit vermarktete das Land ca. 65% des gesamten in Baden-Württemberg eingeschlagenen Holzes, indem es Preise verhandelt, Kunden und Verkaufskonditionen bestimmte. Darin erkannte das Bundeskartellamt ein unzulässiges Holzkartell.

Zur Ausräumung der kartellrechtlichen Bedenken machte das Land 2008 gegenüber dem Bundeskartellamt Verpflichtungszusagen: Unter anderem verpflichtete es sich zu einer unabhängigen Vermarktung des Holzes aus Kommunal- und Privatwäldern mit einer Forstbetriebsfläche über 3.000 ha. Das Bundeskartellamt erklärte die Verpflichtungszusage des Landes für bindend. Wenig später kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass das nicht ausreiche. Es stufte die praktizierte Vorgehensweise als kartellrechtswidrig ein und untersagte dem Land neben dem gemeinschaftlichen Holzverkauf auch die jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst bei Forstbetrieben über 100 ha. Gegen die Untersagungsverfügung ging das Land gerichtlich vor. Das Gericht urteilte zugunsten des Bundeskartellamts und bestätigte die Untersagungsverfügung auch hin-

sichtlich der Kartellrechtsverstöße vollumfänglich. Dagegen legte das Land wiederum Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Untersagungsverfügung rechtswidrig sei. Nachdem das Bundeskartellamt die Verpflichtungszusage des Landes akzeptiert habe, könne es ohne neue Erkenntnisse keine Untersagungsverfügung erlassen. Ob das baden-württembergische Einheitsforstamt gegen Kartellrecht verstößt, prüfte der Bundesgerichtshof hingegen nicht. Die Entscheidung des Gerichts versetzt das Kartellrechtsverfahren somit wieder zurück zur ursprünglichen Verpflichtungszusage des Landes, wonach für Forstbetriebe über 3.000 ha eine vom Land unabhängige Holzvermarktung des Holzes aus Kommunal- und Privatwäldern gewährleistet werden muss.

Aufgrund des Forstkartellverfahrens, der Änderung des § 46 Bundeswaldgesetzes sowie der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Forstneuorganisation wird der Staatswald in eine eigene Anstalt (ForstBW AöR) ausgegliedert. Die untere Forstbehörde (Landesforstverwaltung) bietet weiterhin Betreuung der Kommunal- und Privatwälder in bewährter Form an, lediglich der Holzverkauf kann aufgrund kartellrechtlicher Bedenken nicht mehr als staatliche Leistung angeboten werden, sondern ist ab 2020 als freiwillige Leistung auszugestalten. Zur Durchführung des Holzverkaufs schließt der Landkreis mit den Waldbesitzern einen Vertrag (entsprechend beiliegendem Muster) und vereinbart ein privatrechtliches Entgelt. Auf die Inhalte des Mustervertrags mit den Gemeinden über den Holzverkauf (Anlage 1) wird verwiesen. Da die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald noch von einer staatlichen Leistung ausgeht, ist diese zum 1.1.2020 aufzuheben.

Leitgedanken des Komplettangebots aus Betreuung und Holzverkauf sind die enge Verknüpfung von Betriebsleitung, Revierdienst und Holzverkauf sowie die nachhaltige Erzeugung und lokale Vermarktung von Holz aus klimastabilen Wäldern. Zudem würde eine individuelle Vermarktung jedes einzelnen Waldbesitzers eine deutliche Schwächung seiner Marktposition bedeuten und ggf. keinen adäquaten Zugang zum Markt ermöglichen. Selbst die kreisweite kommunale Holzverkaufsstelle benötigt für einen adäquaten Marktzugang eine Kooperation mit den umliegenden Holzverkaufsstellen der Landkreise Böblingen, Reutlingen, Zollernalb und Sigmaringen. Die Kooperation soll dergestalt erfolgen, dass die jeweilige Holzverkaufsstelle mit einem bestimmten Sortiment auf einen Holzkunden zugeht und von allen Holzverkaufsstellen ein Sortiment als große Menge anbietet. Die Holzverkaufsstellen schließen daraufhin die Kaufverträge eigenständig ab, aber jeder Holzkunde verhandelt mit einem einzigen Ansprechpartner.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einnahmen der Holzverkaufsstelle vom tatsächlichen Umfang der verkauften Holzmenge sowie vom Einschlagsverlauf (Marktlage, zufällige Nutzungen wie Borkenkäfer, Sturm etc.) abhängen, können Einnahmen der Holzverkaufsstelle lediglich grob geschätzt werden. Wir rechnen 2020 mit Einnahmen von ca. 160.000 € im THH3, Produktgruppe 55.50.04 Dienstleistungen für Dritte, Nr. 6, S. 171. Die Entgelte werden erst Anfang eines Jahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet; für 2020 erfolgt die Abrechnung mithin Anfang 2021.